

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Remagen e.V."
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Remagen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend der Grundschule Remagen und der dieser Schule dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen, insbesondere mittelbar die Förderung des Schul- und Jugendsports, des Schüleraustausches und der Schülerfahrten. Die Förderung erstreckt sich auf alles, was unter modernen pädagogischen Gesichtspunkten den Schülerinnen und Schülern sowie der Schule zum Nutzen gereicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Streichung oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistung zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch neutral.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit

- b) Ausschluss
  - c) Austritt
  - d) Streichung
4. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
  5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner Mitglieder. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen.
  6. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als zwei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden aufgebracht durch
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die zu Jahresbeginn fällig sind;
  - b) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden;
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt; dem Einzahler wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt erteilt.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist einzuberufen. Die Einladung ergeht in schriftlicher Form.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der bzw. dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit darüber beschliessen, ob über

nachträglich gestellte Anträge (z.B. im Rahmen der Mitgliederversammlung) gemäß § 9 der Satzung beschlossen werden darf.

4. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins oder von 2 Mitgliedern des Vorstandes hat die bzw. der Vorsitzende und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.<sup>1</sup>

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Einträge
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) die Wahl von 2 Personen zur Kassenprüfung
- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüferinnen bzw. -prüfer
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Entscheidung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Sofern alle Abstimmungsberechtigten zustimmen, kann auf Antrag offen abgestimmt werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift abzugeben.

## **§ 10 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) der bzw. dem Vorsitzenden
  - b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister

- d) 2 Beisitzenden (Optional durch die Mitgliederversammlung wählbar. Die Wahl der Beisitzenden ist durch Blockwahl ist möglich)
  - e) der Leiterin bzw. dem Leiter der Grundschule
  - f) der bzw. dem Elternbeiratsvorsitzenden
2. Die Leiterin bzw. der Leiter der Grundschule sowie die bzw. der Elternbeiratsvorsitzende sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die bzw. der Vorsitzende des Schulelternbeirats dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
  3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters den Ausschlag. Während jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  4. Mit Ausnahme der geborenen Mitglieder werden die übrigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Blockwahlen sind zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
  5. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall der bzw. des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Die Alleinvertretungsberechtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung des Vereins in gerichtlichen Angelegenheiten.
  6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und verfügt über Anlagen und Verwendung.
  7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
  8. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch
  9. a) Tod  
b) Beendigung der Mitgliedschaft  
c) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
  10. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
  11. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  12. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für den Rest der Amtszeit Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen.
  13. Sinkt die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter ihre Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

## § 11 Rechnungswesen

1. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäßen Erledigungen der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen darf sie bzw. er nur leisten, wenn die bzw. der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Willen der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Aufgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt sie bzw. er gegenüber den Personen der Kassenprüfung Rechnung.

Die Personen der Kassenprüfung prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

## § 12 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

## § 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder vertreten sind und mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule zu verwenden hat.

Remagen, 17.05.2019